



Elektronisches Amtsblatt 31/2024

vom 31.07.2024

Öffentliche Mitteilung einer Offenlegung über die Änderung von Daten des Liegenschaftskatasters

Das Vermessungs- und Flurneuordnungsamt hat Daten des Liegenschaftskatasters geändert.

Gemeinde: Schmölln-Putzkau

Gemarkung, Flurstücke:

- Tröbigau (1748): 1/1, 2/b, 3/c, 5, 6/3, 6/5, 6/9, 6/d, 6/e, 6/20, 6/21, 6/22, 7/a, 8/2, 8/3, 10/1, 10/2, 10/a, 11/2, 11/3, 11/4, 12, 14/a, 17/4, 18/6, 20, 21/2, 21/a, 24, 26, 28, 29, 30/1, 30/c, 30/d, 30/e, 31/2, 32/2, 32/3, 32/4, 32/5, 34, 37, 37/a, 40, 44/2, 46/c, 47, 48/1, 48/2, 50, 52/1, 53/3, 53/5, 54/1, 54/d, 56/a, 61/5, 61/c, 61/f, 61/11, 72/1, 74, 74/1, 81/b, 82/3, 86/2, 86/4, 92/4, 101, 114/1, 118/a, 119/2, 120/a, 128/1, 135/a, 135/b, 135/c, 135/d, 136, 137, 158/a, 158/c, 158/d, 162/2, 162/4, 162/5, 162/6, 166/1, 166/2, 168, 169/a, 190/a, 193, 199/1, 227/2, 228/2, 228/6, 228/7, 228/8, 230/1, 230/2, 230/b, 230/c, 231/2, 233/a, 254, 260, 268, 269, 271/a, 273/a, 273/b, 273/c, 273/d, 273/e, 274/a, 361/2, 361/6, 361/7, 361/8, 361/9, 361/10, 361/15, 362/1, 362/b, 363/1, 363/2, 363/3, 367/3, 368, 372/3, 372/11, 372/13, 372/16, 372/17, 372/20, 372/27, 372/28, 372/32, 372/33, 372/35, 372/36, 372/37, 372/38, 372/41, 372/54, 372/55, 372/56, 372/57, 372/58, 372/60, 372/61, 372/63, 372/66, 372/71, 377/a, 415, 416, 471

Anlass der Änderung:

1. Veränderung von Gebäudedaten

Allen Betroffenen wird die Änderung der Daten des Liegenschaftskatasters durch Offenlegung mitgeteilt.

Impressum

Herausgeber: Landratsamt Bautzen

Redaktion: Landratsamt Bautzen, Büro Landrat, Amtsblattredaktion

Verantwortlich für Inhalte der amtlichen Mitteilungen des Landkreises: Der Landrat

Verantwortlich für die übrigen amtlichen Mitteilungen: Leiter der publizierenden Einrichtungen

Das Vermessungs- und Flurneuordnungsamt ist nach § 2 SächsVermKatG¹ für die Führung des Liegenschaftskatasters zuständig.

Die veränderten Gebäudedaten wurden von Amts wegen aus Fernerkundungsdaten in das Liegenschaftskataster übernommen.

Die Verpflichtung nach § 6 Abs. 3 SächsVermKatG des Gebäudeeigentümers, eine Aufnahme des veränderten Zustandes in das Liegenschaftskataster zu veranlassen, wenn das Gebäude nach dem 24.06.1991 neu errichtet oder in seinen Außenmaßen wesentlich verändert wurde, bleibt weiterhin bestehen.

Die Unterlagen liegen ab dem 01.08.2024 bis zum 02.09.2024 in der Geschäftsstelle des Vermessungs- und Flurneuordnungsamtes des Landratsamtes Bautzen, Garnisonsplatz 9, 01917 Kamenz zur Einsichtnahme bereit.

Die Einsichtnahme in die aktuellen Unterlagen sowie in die Bestandsdaten des Liegenschaftskatasters ist während der Öffnungszeiten Dienstag und Donnerstag von 8:30 Uhr bis 18:00 Uhr oder nach Terminvergabe möglich. Termine können Sie online auf unserer Internetseite www.lkbz.de/geodaten buchen oder telefonisch unter 03591 5251-62062 vereinbaren.

Kamenz, den 29.07.2024

Tino Anders
Sachgebietsleiter Liegenschaftskataster

Öffentliche Mitteilung einer Offenlegung über die Änderung von Daten des Liegenschaftskatasters

Das Vermessungs- und Flurneuordnungsamt hat Daten des Liegenschaftskatasters geändert.

Gemeinde: Neschwitz

Gemarkung, Flurstücke:

- Holscha (1548): 4/2, 4/7, 4/9, 12, 20, 23, 24, 45/3, 46/1, 47/1, 50, 56/1, 217/1, 250/1, 250/b, 252/2, 252/a, 254/a, 258, 259/1, 260/1, 262, 267/1, 275, 276, 277/4, 284/3, 286/4, 286/6, 288/3, 290/5, 327, 328/3, 328/5, 330/4, 413/2, 414/3, 414/4, 415/2, 415/3, 450, 466/4, 468, 469/1, 471, 472, 474/a, 476, 555/b, 606/9, 611/1

Anlass der Änderung:

1. Veränderung von Gebäudedaten

¹ Sächsisches Vermessungs- und Katastergesetz vom 29. Januar 2008 (SächsGVBl. S. 138, 148), das zuletzt durch Artikel 15 der Verordnung vom 12. April 2021 (SächsGVBl. S. 517) geändert worden ist

Allen Betroffenen wird die Änderung der Daten des Liegenschaftskatasters durch Offenlegung mitgeteilt.

Das Vermessungs- und Flurneuordnungsamt ist nach § 2 SächsVermKatG² für die Führung des Liegenschaftskatasters zuständig.

Die veränderten Gebäudedaten wurden von Amts wegen aus Fernerkundungsdaten in das Liegenschaftskataster übernommen.

Die Verpflichtung nach § 6 Abs. 3 SächsVermKatG des Gebäudeeigentümers, eine Aufnahme des veränderten Zustandes in das Liegenschaftskataster zu veranlassen, wenn das Gebäude nach dem 24.06.1991 neu errichtet oder in seinen Außenmaßen wesentlich verändert wurde, bleibt weiterhin bestehen.

Die Unterlagen liegen ab dem 01.08.2024 bis zum 02.09.2024 in der Geschäftsstelle des Vermessungs- und Flurneuordnungsamtes des Landratsamtes Bautzen, Garnisonsplatz 9, 01917 Kamenz zur Einsichtnahme bereit.

Die Einsichtnahme in die aktuellen Unterlagen sowie in die Bestandsdaten des Liegenschaftskatasters ist während der Öffnungszeiten Dienstag und Donnerstag von 8:30 Uhr bis 18:00 Uhr oder nach Terminvergabe möglich. Termine können Sie online auf unserer Internetseite www.lkbz.de/geodaten buchen oder telefonisch unter 03591 5251-62062 vereinbaren.

Kamenz, den 29.07.2024

Tino Anders
Sachgebietsleiter Liegenschaftskataster

² Sächsisches Vermessungs- und Katastergesetz vom 29. Januar 2008 (SächsGVBl. S. 138, 148), das zuletzt durch Artikel 15 der Verordnung vom 12. April 2021 (SächsGVBl. S. 517) geändert worden ist

Bekanntmachung des Landratsamtes Bautzen, Sachgebiet Flurneuordnung zum Verzicht der Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 3a UVPG im Rahmen des Verfahrens der Ländlichen Neuordnung Rammenau vom 29.07.2024

Gemäß § 5 Abs. 2 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), das zuletzt durch Artikel 13 des Gesetzes vom 8. Mai 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 151) geändert worden ist – UVPG – wird Folgendes bekannt gemacht:

Die Teilnehmergeinschaft der Ländlichen Neuordnung Rammenau, beim Landratsamt Bautzen, Sachgebiet Flurneuordnung, Bahnhofstr. 9, 02625 Bautzen, stellt gemäß § 41 Absatz 1 des Flurbereinigungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), das zuletzt durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794) geändert worden ist, die 4. Änderung des Wege- und Gewässerplanes mit landschaftspflegerischem Begleitplan (Plan nach § 41 des Flurbereinigungsgesetzes) für das Verfahren der Ländlichen Neuordnung Rammenau auf.

Die Zuständigkeit der Teilnehmergeinschaft ergibt sich aus der Übertragung der Aufgabe gemäß § 2 des Gesetzes zur Ausführung des Flurbereinigungsgesetzes vom 15. Juli 1994 (SächsGVBl. S. 1429), das zuletzt durch Artikel 24 der Verordnung vom 12. April 2021 (SächsGVBl. S. 517) geändert worden ist, in Verbindung mit § 18 Absatz 2 des Flurbereinigungsgesetzes.

Das Landratsamt Bautzen, Sachgebiet Flurneuordnung ist gemäß § 41 Absatz 3 und 4 des Flurbereinigungsgesetzes in Verbindung mit § 1 Absatz 2 des Gesetzes zur Ausführung des Flurbereinigungsgesetzes die für die Feststellung und Genehmigung des Planes zuständige Behörde.

Der Bau von gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen im Sinne des Flurbereinigungsgesetzes ist ein Vorhaben nach Nummer 16.1 der Anlage 1 zum UVPG und als solches der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles nach § 7 Abs. 1 UVPG zu unterziehen.

Von der Teilnehmergeinschaft wurden die nach § 7 Abs. 4 UVPG in Verbindung mit Anlage 2 geforderten Unterlagen vorgelegt. Anhand der Unterlagen erfolgte eine überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der Kriterien nach Anlage 3 UVPG. Diese ergab, dass von der 4. Änderung des Wege- und Gewässerplanes mit landwirtschaftlichem Begleitplan keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären und es daher keiner Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf.

Wesentliche Gründe für das Nichtbestehen der UVP-Pflicht:

Die 4. Änderung des Wege- und Gewässerplanes mit landwirtschaftlichem Begleitplan beinhaltet die Erneuerung des Durchlassbauwerkes über die Gruna am westlichen Ortsrand von Rammenau (131-01), die geplante Pflanzmaßnahme 516-06 wird im Pflanzumfang reduziert, die Pflanzmaßnahme 517-01 wird geringfügig in der Lage verschoben und vom Umfang her erweitert und die Pflanzmaßnahme 517-02 wird nicht mehr umgesetzt. Mit der Umsetzung der geplanten Pflanzmaßnahmen erfolgt die Strukturanreicherung der ausgeräumten Feldflur mit folgenden positiven Umwelt- und Raumwirkungen:

- Verminderung der Wind- und Wassererosion
- Biotopentwicklung und Lebensraumaufwertung zur Stärkung des Ökosystems, der Biotopvernetzung und zur Erhöhung der biologischen Vielfalt
- Aufwertung des Landschaftsbildes sowie der Freizeit und Erholungsfunktion.

Erhebliche und nachhaltige Beeinträchtigungen der Umwelt und ihrer Schutzgüter einschließlich negativer Wechselwirkungen oder Summationseffekte sowie Betroffenheiten europäischer wie nationaler Schutzgebiete liegen durch die geplante Maßnahme gemäß UVPG nicht vor.

Diese Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 S. 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Die für diese Entscheidung maßgeblichen Unterlagen können von der Öffentlichkeit gemäß der Regelungen des Sächsischen Umweltinformationsgesetzes vom 1. Juni 2006 (SächsGVBl S. 146), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 10 des Gesetzes vom 19. August 2022 (SächsGVBl. S. 486) geändert worden ist – SächsUIG – im Landratsamt Bautzen, Vermessungs- und Flurneuordnungsamt, Sachgebiet Flurneuordnung, Garnisonsplatz 9, 01917 Kamenz, eingesehen werden.

Kamenz, den 29.07.2024

Jörg Balling
Sachgebietsleiter Flurneuordnung